

Antrag auf mehr Informationen für die Öffentlichkeit
- Veränderung Verfahren bei nichtöffentlichen Stadtratssitzungen
- betrifft Änderung der Geschäftsordnung §24

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren vom Stadtrat,

mit dem Ziel hin zu bürgernaher Demokratie und mehr öffentlicher Transparenz bei politischen Entscheidungen, beantrage ich eine Ausweitung der bestehenden öffentlichen Informationen wie folgt:

1. Die Stadt Erding gibt Zeitpunkt, Ort und Besprechungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen im Voraus öffentlich bekannt. Soweit dabei die Rücksicht auf das Allgemeinwohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erforderlich machen, sind die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung in „verallgemeinerter Form“ bekannt zu geben.
2. Die Stadt Erding veröffentlicht im Nachhinein, nach dem Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung, die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung online auf den Seiten der Stadt Erding.
3. Die Stadt Erding veröffentlicht im Nachhinein, nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung, die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung online auf den Seiten der Stadt Erding.

Ich beziehe mich in meinem Antrag u. a. auf die Bayerische Gemeindeordnung, Artikel 52, die nicht nach öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzungen unterscheidet. Ich sehe hier einen Verstoß gegen die Gemeindeverfassung und berufe mich dabei auf die Abhandlung des Regierungsrates Michael Pahlke (*Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. Bayerische Verwaltungsblätter 2/2014*).

Ableitend davon weise ich darauf hin, dass möglicherweise die unterbliebene pflichtgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung, die darin gefassten Beschlüsse ungültig machen.

Weitere Erläuterungen (Quelle: Dr. Heike Mayer, Juli 2014, <http://www.gradraus.de> – *Informationspolitik, Kommunalpolitik*):

Viele Gemeinden berufen sich bei der Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflichten auf einen juristischen Kommentar von Hans-Joachim Wachsmuth, der wie folgt lautet: „Die Bekanntmachungspflicht gelte zwar für öffentliche, würde aber nicht für nichtöffentliche Sitzungen gelten. Da die Bürger nicht an den Sitzungen teilnehmen können, wäre die Öffentlichmachung der Tagesordnung sinnlos und es würde kein

legitimes Interesse an den nichtöffentlichen Themen bestehen.“ Die Argumentation ist nicht schlüssig, da 1. der eindeutige Wortlaut der Gemeindeordnung selbst höher zu bewerten ist als eine Interpretation und 2. Der Urheber der Interpretation seine Auffassung mittlerweile aufgegeben hat.

„Die von der herrschenden Meinung als zwingend betrachtete dauerhafte Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens in einer nichtöffentlichen Sitzung widerspricht dem Prinzip der offenen Abstimmung bei Sachfragen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), welches auch bei nichtöffentlichen Sitzungen Geltung hat.“

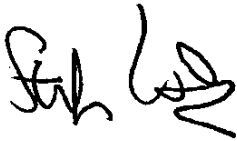
Der Bürger hat ein Anrecht darauf, zu erfahren, wie seine Volksvertreter in einer nichtöffentlich behandelten Angelegenheit abgestimmt haben.

Weiterer Vorschlag zur Umsetzung:

Da in Bayern (im Vergleich zu anderen Bundesländern) ein Informationsfreiheitsgesetz fehlt, in der die von mir beantragten Punkte geregelt sind, könnte man ersatzweise eine kommunale Informationsfreiheits-Satzung erstellen, welche bereits von einigen Städten und Gemeinden verwendet wird.

Als positives Beispiel ist hier die Stadt München zu erwähnen, auf deren Online-Ratsinformationssystem sich die Bürger auch über die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen im Detail informieren können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lorenz
Mitglied des Stadtrates Erding